

Hochgürtel, Tim; Weinmann, Julia

Article

Haushalte in der Berichterstattung des Mikrozensus ab 2020

WISTA - Wirtschaft und Statistik

Provided in Cooperation with:

Statistisches Bundesamt (Destatis), Wiesbaden

Suggested Citation: Hochgürtel, Tim; Weinmann, Julia (2020) : Haushalte in der Berichterstattung des Mikrozensus ab 2020, WISTA - Wirtschaft und Statistik, ISSN 1619-2907, Statistisches Bundesamt (Destatis), Wiesbaden, Vol. 72, Iss. 3, pp. 89-97

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/220346>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

HAUSHALTE IN DER BERICHTERSTATTUNG DES MIKROZENSUS AB 2020

Tim Hochgürtel, Julia Weinmann

↳ **Schlüsselwörter:** Mikrozensus 2020 – Haushalt – Haupteinkommensperson – Bevölkerung in Privathaushalten – Hauptwohnsitz

ZUSAMMENFASSUNG

Bislang wurden die Haushaltsbefragungen Mikrozensus (in den die EU-Arbeitskräfteerhebung bereits integriert ist), die Gemeinschaftsstatistik über Einkommen und Lebensbedingungen und die Erhebung über die private Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien separat durchgeführt. Die Zusammenführung zu einer gemeinsamen Erhebung ab dem Berichtsjahr 2020 erfordert Harmonisierungen, um eine kohärente Berichterstattung zu gewährleisten. Der Aufsatz beschreibt, welche Veränderungen sich für die Definitionen und Abgrenzungen zur Darstellung von Haushalten ergeben.

↳ **Keywords:** *microcensus 2020 – household – main income earner – population in households – main residence*

ABSTRACT

The microcensus (into which the EU labour force survey was integrated), the Community statistics on income and living conditions, and the survey on the use of information and communication technologies in households and by individuals have all been carried out separately. Merging these three household surveys into one joint survey from reporting year 2020 requires harmonization to ensure coherent reporting. This paper describes the changes to be made to the definitions relating to households.



Tim Hochgürtel

studierte Soziologie in Mainz und ist seit 2008 im Statistischen Bundesamt tätig, seit 2016 als Referent im Referat „Bevölkerungsstatistische Auswertungen und Analysen aus dem Mikrozensus“. Schwerpunkte seiner Arbeit sind Analysen sowie Publikationen zu privaten Haushalten und Familien.

Julia Weinmann

ist Soziologin und seit über zehn Jahren im Statistischen Bundesamt im Mikrozensus tätig, derzeit als Referentin im Referat „Auswertung und Analyse der Haushaltserhebungen, Wohnen“. Davor war sie über viele Jahre mit der Veröffentlichung und den Analysen von Mikrozensusdaten zum Thema Haushalte und Familien betraut.

1

Einleitung

Seit 1957 wird im früheren Bundesgebiet der Mikrozensus als Mehrthemenbefragung in privaten Haushalten durchgeführt. In den neuen Ländern wird der Mikrozensus seit 1991 erhoben. Bei der jährlich durchgeführten Erhebung wird 1% der Bevölkerung zu Themen wie Arbeitsmarktpartizipation, Bildungsbeteiligung oder Haushaltszusammensetzung befragt. Für den Mikrozensus gilt Auskunftspflicht (Emmerling/Riede, 1997).

Für die Stichprobe der Mikrozensus-erhebung eines Jahres wird 1% der Bevölkerung Deutschlands ausgewählt. Hierzu werden zufällig Auswahlbezirke gezogen, in denen die Befragung durchgeführt wird. Bei einem Auswahlbezirk handelt es sich um eine kleine Anzahl benachbarter Wohnungen oder um Teile einer Gemeinschaftsunterkunft. Die benachbarten Wohnungen eines Auswahlbezirks können im gleichen Haus liegen oder sich auf mehrere Häuser verteilen (Herberger, 1957; Bihler/Zimmermann, 2016).

In einer bewohnten Wohnung sind entweder ein Haushalt oder eventuell auch mehrere Haushalte vorhanden. Die grundlegende Definition eines privaten Haushalts hat sich seit Beginn des Mikrozensus nicht verändert. So galt bereits zur Einführung des Mikrozensus (Schubnell, 1959a) und gilt laut Mikrozensusgesetz noch immer: „Einen Haushalt bilden alle Personen, die gemeinsam wohnen und wirtschaften. Wer allein wohnt oder allein wirtschaftet, bildet einen eigenen Haushalt.“ (§3 Absatz 2 Mikrozensusgesetz) Dazu zählen Einpersonenhaushalte ebenso wie Mehrpersonenhaushalte. Gemeinschaftsunterkünfte, beispielsweise Alten- und Pflegeheime oder Klöster, gehören nicht zu den Privathaushalten.

In der Regel bilden die Bewohnerinnen und Bewohner einer Wohnung einen Haushalt. Lebt aber beispielsweise eine Wohngemeinschaft in einer Wohnung, so kann es sich dabei um mehrere Haushalte handeln, sofern das Kriterium des „gemeinsamen Wirtschaftens“ nicht erfüllt ist. Welche Personen im Einzelnen dem Haushalt angehören und anschließend auch auskunftspflichtig zu diesem Haushalt befragt werden, legt der Haushalt selbst fest. Auch Personen, die nur vorübergehend nicht im Haushalt leben, weil sie zum Beispiel

zum Berichtszeitpunkt im Krankenhaus waren, werden zu den Mitgliedern eines Haushalts gezählt.

Bei der Mikrozensusbefragung wird unter anderem erfasst, ob die Personen mit Haupt- oder mit Nebenwohnsitz in der befragten Wohnung leben. Dabei ist die Zugehörigkeit einer Person nicht an den melderechtlichen Status gebunden, sondern soll im Einklang mit dem intuitiven, subjektiven Verständnis stehen. Der Hauptwohnsitz bestimmt sich dadurch, wo eine Person ihren Lebensmittelpunkt hat. Die Wahl des Melde-rechtsstatus kann auch andere, zum Beispiel finanzielle Gründe haben.

Die Methodik des Mikrozensus wurde in der Vergangenheit immer wieder neuen Anforderungen angepasst (Emmerling/Riede, 1997; Lotze/Breiholz, 2002). So wurde bereits 1968 die Arbeitskräfteerhebung der Europäischen Union (Labour Force Survey, LFS) in den Mikrozensus integriert. Die europaweit harmonisierte Arbeitskräfteerhebung liefert Daten zur Erwerbssituation, die über alle Länder der Europäischen Union (EU) vergleichbar sind.

Mit dem Erhebungsjahr 2020 erfolgte erneut eine solche Anpassung (Hundenborn/Enderer, 2020; Hochgürtel, 2017). Hierbei bleiben grundsätzliche Strukturelemente des Mikrozensus erhalten. Beispielsweise werden nach wie vor für den Mikrozensus 1% der Bevölkerung aus zufällig gezogenen Auswahlbezirken mit Auskunftspflicht befragt. Auch das grundlegende Verständnis eines Haushalts bleibt unverändert.

Die Anforderungen an haushaltsstatistische Befragungen sind gestiegen. Daher werden die Erhebungen „LEBEN IN EUROPA“¹ (SILC) und ab 2021 die Erhebung über die private Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) in den Mikrozensus integriert. Hieraus resultiert ein Harmonisierungsbedarf der Berichterstattung. Der vorliegende Beitrag stellt die zentralen Konzepte der Berichterstattung zu Haushalten ab 2020 dar.

Das folgende Kapitel 2 beschreibt, wie der Mikrozensus durch die Integration der bisher separat durchgeführten Erhebungen SILC und IKT diesen neuen Anforderungen begegnet. Diese Integration macht eine Harmonisierung der Berichterstattung über die bisher getrennten Erhe-

1 Das ist die deutsche Bezeichnung der Gemeinschaftsstatistik über Einkommen und Lebensbedingungen (Statistics on Income and Living Conditions, SILC).

bungen hinweg erforderlich. Die Folgekapitel erläutern die grundlegenden Konzepte einer solchen harmonisierten Berichterstattung: die Haushalte am Hauptwohnsitz, das Konzept der Haupteinkommensperson sowie die Abgrenzung der Bevölkerung in Haushalten am Hauptwohnsitz. Der Beitrag schließt in Kapitel 6 mit einem Ausblick.

2

Der integrierte Mikrozensus ab 2020

Die Veröffentlichung der europäischen Rahmenvereinbarung IESS² im Oktober 2019 hat auch auf europäischer Ebene ein neues rechtliches Fundament geschaffen. Sie enthält unter anderem die Rahmenbedingungen der europäisch harmonisierten Haushaltserhebungen.

Mit dieser Rahmenvereinbarung steigen die Anforderungen an die amtliche Statistik hinsichtlich der Erhebungen zu privaten Haushalten. So erhöhen sich etwa die Genauigkeitsanforderungen an SILC. Darüber hinaus wird durch die Rahmenvereinbarung eine unterjährige Wiederholungsbefragung für die Arbeitskräfteerhebung etabliert.

Um diesen neuen Anforderungen zu begegnen, wurde mit dem Inkrafttreten des neuen Mikrozensusgesetzes das System der Haushaltsstatistiken in Deutschland neu konzipiert. Die bisher separat durchgeführte Erhebung über Einkommen und Lebensbedingungen (SILC) wurde ebenso wie die Befragung zu Informations- und Kommunikationstechnologien in den privaten Haushalten (IKT) in den Mikrozensus integriert. Somit sind nun neben der Arbeitskräfteerhebung zwei weitere europäische Statistiken Teil des Mikrozensus (Hundenborn/Enderer, 2019).

Im Mikrozensus gab es bereits vor 2020 Parallelen zu den beiden Haushaltsstatistiken SILC und IKT. Beide werden europaweit harmonisiert erhoben und sind mit Datenlieferungspflichten an die EU verbunden. Dies gilt für weite Teile der Erhebungsmerkmale dieser Haushaltsstatistiken, aber auch für die Befragungsinstrumente, das Erhebungsmanagement und die Auswertungsverfahren. Ziel der Integration von SILC (seit 2020) und IKT

(ab 2021) in den Mikrozensus ist, durch diese Gemeinsamkeiten Synergieeffekte zu nutzen und Inkohärenzen sowie Redundanzen zwischen den Befragungen zu vermeiden.

Der Mikrozensus fragt ab dem Erhebungsjahr 2020 weite Teile des Merkmalskranzes, insbesondere soziodemografische Merkmale sowie die Haushaltszusammensetzung, gemeinsam in einem Kernprogramm ab. Alle Auskunftgebenden aus privaten Haushalten der 1-%-Stichprobe des Mikrozensus beantworten die Fragen des Kernprogramms.

In Gemeinschaftsunterkünften (zum Beispiel Alten- oder Pflegeheimen, Klöstern) lebende Personen werden bereits seit dem Mikrozensus 2017 standardmäßig nur noch zu einer kleinen Teilmenge des Merkmalskranzes des Mikrozensus befragt. Somit liegen für sie nur ausgewählte Informationen aus der Befragung vor. Sie erhalten beispielsweise keine Fragen mehr nach ihrem höchsten Bildungsstand, ihrer Erwerbsbeteiligung oder ihrem Migrationshintergrund. Diese Maßnahme soll einerseits die Belastung durch die Befragung für die Respondenten reduzieren und andererseits die Qualität der Daten zu Personen in Gemeinschaftsunterkünften verbessern.

Den Mitgliedern von privaten Haushalten werden im Rahmen des Kernprogramms unter anderem Fragen zur Anzahl der in ihrem Haushalt lebenden Personen gestellt. Hierzu zeigt [Grafik 1](#) die entsprechende Frage aus dem Selbstausfüllerfragebogen ab dem Mikrozensus 2020. Zeitlich gesehen bezieht sich diese auf den Donnerstag in der Berichtswoche. In den bis einschließlich 2019 getrennt durchgeführten Erhebungen Mikrozensus, SILC und IKT waren die Referenzzeitpunkte für diese Frage unterschiedlich: Im Mikrozensus bezog sie sich auf den Mittwoch der Berichtswoche, bei SILC lautete die Frage zur Anzahl der Personen im Haushalt bis 2019: „Wie viele Personen gehören derzeit zum Haushalt?“. In der IKT-Erhebung lautete die Frage „Wie viele Personen gehörten am 31.12. (des Vorjahres) zu Ihrem Haushalt?“ Die Nennung eines konkreten Stichtags legte einen anderen Referenzzeitpunkt fest als bei den beiden anderen Erhebungen. Diese bisherigen Unterschiede schafft eine harmonisierte Abfrage in einem gemeinsamen Kernprogramm ab.

² Integrated European Social Statistics (IESS): Rahmenverordnung für die Erstellung europäischer Statistiken für Personen und Haushalte.

Grafik 1

Frage nach der Anzahl der Personen eines Haushalts

2 Wie viele Personen haben am Donnerstag in der Berichtswoche insgesamt in Ihrem Haushalt gelebt?

Hinweis!
Die Berichtswoche finden Sie auf dem Deckblatt.

i Zeitweise abwesende Personen
gehören zum Haushalt, wenn sie z. B. aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen abwesend sind, aber normalerweise hier wohnen.

Keine Haushaltsmitglieder
sind Untermieter/-innen, Personen, die zu Besuch anwesend sind, und Hausangestellte.

Anzahl der Personen in Ihrem Haushalt
(Sie selbst mit einbezogen)

Auszug aus dem Selbstausfüllerbogen ab dem Mikrozensus 2020

2020 - 01 - 0231

Die Angabe, welche Personen in einer für die Stichprobe ausgewählten Wohnung einen gemeinsamen Haushalt bilden, kommt direkt von den Befragten. Hierbei entscheiden die Befragten etwa, welche zum Zeitpunkt der Befragung abwesenden Personen dem Haushalt noch zugerechnet werden. Welche Personen als zeitweise abwesend galten, unterschied sich bis einschließlich 2019 in den einzelnen Erhebungen teilweise durch den Detaillierungsgrad der Erläuterung, teilweise gab es auch inhaltliche Abweichungen. Ab dem Mikrozensus 2020 erhalten die Befragten über alle Erhebungsteile hinweg die gleiche Frage und dazu die gleiche Erläuterung (siehe die mit einem „i“ gekennzeichnete Erläuterung in Grafik 1). Dieses Vorgehen minimiert auch diesbezüglich bislang existierende Unterschiede.

Mit dem Erhebungsjahr 2020 wird im Mikrozensus auch das Konzept der festen Berichtswoche eingeführt. Sofern nicht anders angegeben, beziehen sich die Fragen auf eine feste Kalenderwoche des Jahres: die Berichtswoche. Jedem Auswahlbezirk ist eine solche Berichtswoche zugeordnet. Das Konzept der festen Berichtswoche löst das bis einschließlich 2019 im Mikrozensus praktizierte Konzept der gleitenden Berichtswoche ab, wonach Haushalten Fragen zu jener Woche gestellt wurden, welche der Befragung vorausging.

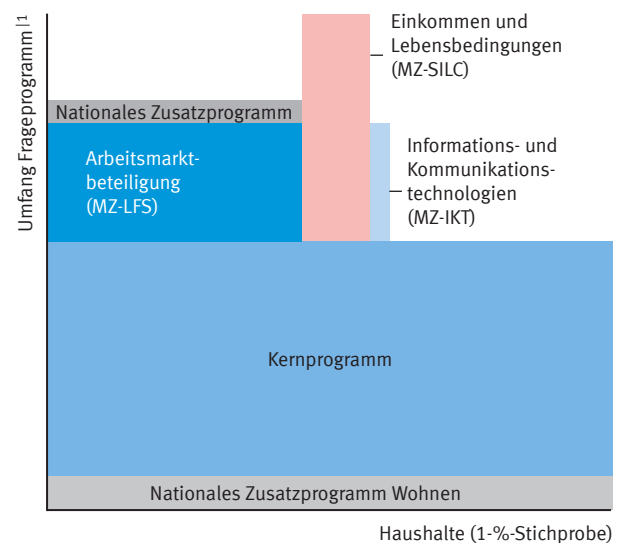
↳ Grafik 2 zeigt, wie und in welchem Umfang weitere Erhebungsteile das Kernprogramm ergänzen. Einige Befragte der 1%-Stichprobe tragen neben dem Kernprogramm zu einem weiteren Erhebungsteil bei. Diese Personen beantworten noch weitere Fragen zu maximal einem der weiteren Erhebungsteile.

Die größte Unterstichprobe bildet der Erhebungsteil zum Arbeitsmarkt (MZ-LFS) mit einem Unterauswahlsatz von bis zu 45 % des Gesamtauswahlsatzes. Dieser Erhebungsteil vertieft Angaben zur Arbeitsmarktbeteiligung aus dem Kernprogramm um weitere Aspekte. Befragte im MZ-LFS sind alle Personen ab 15 Jahren aus privaten Haushalten in den für eine Befragung zu MZ-LFS ausgewählten Auswahlbezirken.

Der Erhebungsteil zu Einkommen und Lebensbedingungen (MZ-SILC) umfasst bis zu 12 % der in der 1%-Stichprobe ausgewählten Haushalte. Sie werden sehr detailliert zu den Themen Einkommen, materielle Deprivation,

Grafik 2

Aufbau des integrierten Mikrozensus ab 2020



1 Umfang angenähert auf Basis des Erhebungsjahrs 2020.

Quelle: Hundenborn/Enderer (2019), Seite 11

2020 - 01 - 0232

Wohnkosten, Kinderbetreuung, Gesundheit und Lebensbedingungen befragt. Für diesen Erhebungsteil werden ausschließlich Personen ab 16 Jahren mit Hauptwohnsitz in der für MZ-SILC ausgewählten Wohnung herangezogen.

Die Erhebung zu Informations- und Kommunikationstechnologien in privaten Haushalten (MZ-IKT) bildet mit bis zu 3,5% aller Befragten/Haushalte die kleinste Unterstichprobe. Sie umfasst – auf freiwilliger Basis – Personen zwischen 16 und 74 Jahren am Hauptwohnsitz aus für MZ-IKT ausgewählten Auswahlbezirken. Die Schwerpunkte liegen auf Fragen zu Art, Häufigkeit und ausgewählten Zwecken der Internetnutzung³ sowie zu weiteren, aktuellen IKT-Themenbereichen⁴. Zusätzlich werden Informationen darüber erhoben, welche Bedenken und Hindernisse Menschen von der Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien abhalten.

Die nationalen Zusatzprogramme zu Themen wie Wohnen, Gesundheit, Behinderung, Pendlerverhalten oder Krankenversicherungsschutz erweitern das Merkmalspektrum und werden teilweise jährlich, teilweise im Abstand von vier Jahren rotierend abgefragt.

Auch die Berichterstattung auf Basis des Mikrozensus wird ab dem Jahr 2020 harmonisiert. Um eine kohärente Berichterstattung über die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse in Deutschland auf Basis des Mikrozensus zu realisieren, werden die bisher verwendeten Konzepte der Berichterstattung vereinheitlicht. Hiervon ist auch die Berichterstattung zu Haushalten auf Basis des Mikrozensus betroffen.

3

Haushalte am Hauptwohnsitz

Die skizzierte abfrageseitige Harmonisierung der Haushaltszusammensetzung bildet ab dem Mikrozensus 2020 die Grundlage, auch auswertungsseitig die Haushalte über alle integrierten Statistiken hinweg entsprechend einheitlich darzustellen. Aufgrund von Datenlieferungspflichten an die EU orientiert sich die neue

³ Zum Beispiel Nutzung sozialer Netzwerke, Blogs und Foren, Suche nach Informationen, E-Commerce, E-Government, E-Learning.

⁴ Wie etwa E-Skills, Internetsicherheit, Schutz der Privatsphäre im Internet oder Smart Home.

Definition des Haushalts ab dem Mikrozensus 2020 an der bislang für SILC europaweit gültigen Haushaltsdefinition des Statistischen Amtes der Europäischen Union (Eurostat).

Die grundlegende Haushaltsdefinition bleibt auch in der Berichterstattung auf Basis des harmonisierten Mikrozensus unverändert: Einen Haushalt bilden Personen, die gemeinsam wohnen und wirtschaften. Jedoch verschiebt die Berichterstattung zu Haushalten ihren Fokus. Bis zum Berichtsjahr 2019 ist sie am Informationsbedarf zur Infrastruktur ausgerichtet, weil beispielsweise für städtebauliche Maßnahmen Informationen zu regionalen Besonderheiten von Bevölkerung und Haushaltezusammensetzung benötigt werden. Entsprechend werden für die Berichterstattung sowohl Haushalte am Hauptwohnsitz als auch am Nebenwohnsitz berücksichtigt. Da Haushalte unabhängig vom Status des Haupt- oder Nebenwohnsitzes die lokale Infrastruktur in Anspruch nehmen, ist die bloße Existenz des Haushalts Anlass für die Berücksichtigung in der Zählung.

Mit dem Berichtsjahr 2020 verschiebt sich der vorrangige Blick hin zu einer ökonomisch motivierten Perspektive. Die Berichterstattung stützt sich hierbei auf Haushalte am Hauptwohnsitz. Nebenwohnsitzhaushalte bleiben bei dieser Betrachtung unberücksichtigt, da deren Bewohnerinnen und Bewohner nicht unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zum Hauptwohnsitzhaushalt wirtschaften. Dieses Vorgehen entspricht der gegenwärtigen Praxis der Berichterstattung zur Einkommensverteilung von Haushalten, die Haushalte mit ausschließlich Personen am Nebenwohnsitz nicht in die Analysen aufnimmt.

Die Neuerungen in der Berichterstattung zu Haushalten des Mikrozensus ab 2020 basieren damit auf der Unterscheidung von sogenannten Hauptwohnsitzhaushalten und Nebenwohnsitzhaushalten. Diese Unterscheidung war auf Grundlage des Mikrozensus bereits bisher möglich. Neu ist, dass ab dem Mikrozensus 2020 der Fokus bei der Veröffentlichung der Ergebnisse auf den Hauptwohnsitzhaushalten liegt. Aus europäischer Sicht ist ein Haushalt primär eine sozioökonomische Einheit, bei welcher Doppelzählungen zum Beispiel des Einkommens einer Person unerwünscht sind.

Nebenwohnsitzhaushalte werden nicht grundsätzlich außer Acht gelassen, sie werden ab dem Mikrozensus 2020 jedoch nicht mehr standardmäßig in der Gesamtzahl der Haushalte in Deutschland ausgewiesen.

Ziel ist, eine kohärente Berichterstattung über alle Erhebungsteile des Mikrozensus ab 2020 zu gewährleisten. Die Befragungen für MZ-SILC und MZ-IKT erfolgen nur in solchen Haushalten, in denen mindestens eine Person ab 16 Jahre ihren Hauptwohnsitz hat. Entsprechend sind Haushalte ausgeschlossen, in denen ausschließlich Personen mit Nebenwohnsitz leben. Für eine einheitliche Berichterstattung über alle Erhebungsteile hinweg bildet eine identische Abgrenzung der Haushalte die Grundlage der Haushalteberichterstattung in den jeweiligen Erhebungsteilen. Hierzu werden die Haushalte am Hauptwohnsitz verwendet.

Hauptwohnsitzhaushalte werden hierbei wie folgt operationalisiert: Sie sind die Teilmenge der Haushalte, in welchen mindestens eine Person dieses Haushalts dort mit Hauptwohnsitz lebt und 16 Jahre oder älter ist. Ist die einzige Person mit Hauptwohnsitz in einem Haushalt jünger als 16 Jahre, dann wird dieser Haushalt zu den Nebenwohnsitzhaushalten gezählt. Solche Haushalte sind jedoch so selten, dass diese Population selbst mit dem Mikrozensus nicht nachweisbar ist.

↳ **Grafik 3** zeigt, wie sich die Menge der Hauptwohnsitzhaushalte untergliedert: in Haushalte, in denen alle Haushaltsmitglieder am Hauptwohnsitz leben, und in Haushalte, in denen Personen sowohl am Haupt- als auch am Nebenwohnsitz wohnen. In Nebenwohnsitzhaushalten haben in der Regel alle Haushaltsmitglieder ihren Nebenwohnsitz. Einzige Ausnahme bildet die oben skizzierte Altersregelung. Sie wird aus Konsistenzgründen zu der Unterstichprobe MZ-SILC und der Datenlieferungspflicht aus dieser an Eurostat beibehalten. Danach

werden die personenbezogenen Fragen zu Einkommen und Lebensbedingungen ausschließlich den Personen am Hauptwohnsitz gestellt, die 16 Jahre und älter sind.

4

Haupteinkommensperson

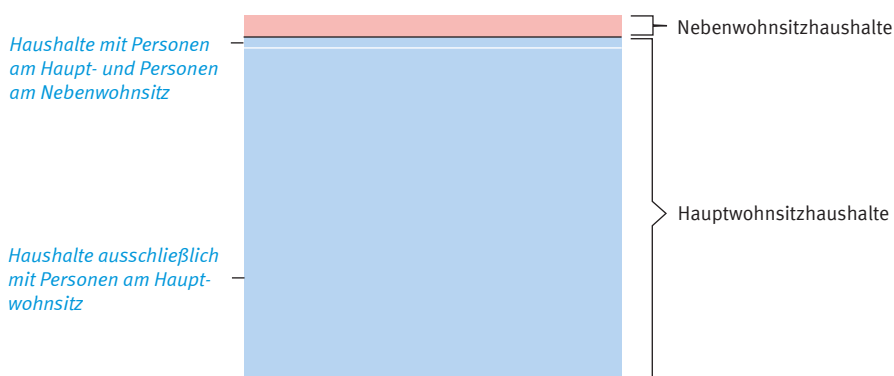
Traditionell erfolgt in der Berichterstattung zu Haushalten eine Darstellung unmittelbar nach Eigenschaften des Haushalts (zum Beispiel Haushaltsgröße, Haushaltsnettoeinkommen, Anzahl der Erwerbstätigen im Haushalt). Daneben werden auch Individualeigenschaften auf Ebene der Haushalte ausgewertet, beispielsweise der höchste schulische oder berufliche Bildungsabschluss (Schwenk, 1959, hier: Seite 244).

Bis 1984 erfolgte eine Darstellung der Haushalte des Mikrozensus nach dem Haushaltsvorstand⁵ zur Haushaltsrepräsentanz. Danach wurde der Haushaltsvorstand durch die Haushaltsbezugsperson⁶ zur Haushaltsrepräsentanz abgelöst. Seit 2005 erfolgt eine Darstellung von Individualeigenschaften einer Haushaltsrepräsentanz einer Haupteinkommensbezieherin beziehungsweise eines Haupteinkommensbeziehers.

Bei der Haupteinkommensbezieherin beziehungsweise dem Haupteinkommensbezieher handelt es sich im

- 5 In der Befragung wurde eine Person des Haushaltes von den Haushaltsmitgliedern selbst als Haushaltsvorstand bestimmt (Schubnell, 1959b, hier: Seite 64).
- 6 Die Bezugsperson ist die Person, welche als erste Person im Fragebogen eingetragen ist (Neubauer, 1993, hier: Seite 222).

Grafik 3
Haupt- und Nebenwohnsitzhaushalte



2020 - 01 - 0233

Mikrozensus 2005 bis 2019 um die Person ab 15 Jahren mit dem höchsten monatlichen Nettoeinkommen im Haushalt. Sofern mehrere Haushaltsmitglieder über das gleiche persönliche monatliche Nettoeinkommen verfügen, entscheidet die Reihenfolge, in der die Personen im Fragebogen eingetragen sind. Haupteinkommensbezieherin beziehungsweise Haupteinkommensbezieher ist dann – aus dem Kreis aller Personen mit höchster persönlicher Nettoeinkommensklasse im Haushalt – das Haushaltsmitglied mit der niedrigsten Personennummer. Hat im Ausnahmefall kein Haushaltsmitglied Angaben zum persönlichen monatlichen Nettoeinkommen gemacht, ist die Haushaltsbezugsperson gleichzeitig Haupteinkommensbezieherin beziehungsweise Haupteinkommensbezieher des Haushalts.

Ab dem Mikrozensus 2020 erhält die Haupteinkommensbezieherin beziehungsweise der Haupteinkommensbezieher über alle Erhebungsteile hinweg einheitlich die geschlechtsneutrale Bezeichnung „Haupteinkommensperson“. Eine Veränderung der Operationalisierung der Haushaltsrepräsentantin beziehungsweise des Haushaltsrepräsentanten findet sich hinsichtlich des Mindestalters. Die Altersgrenze, ab wann eine Person Haupteinkommensperson eines Haushalts sein kann, wurde von 15 auf 18 Jahre angehoben, da mit Vollendung des 18. Lebensjahres unbeschränkte Geschäftsfähigkeit⁷ erreicht wird. Haupteinkommenspersonen sind somit ausschließlich volljährige Personen, es sei denn, alle im Haushalt lebenden Personen sind minderjährig. In diesen sehr seltenen Fällen kann auch eine minderjährige Person Haupteinkommensperson eines Haushalts sein.

5

Bevölkerung in Hauptwohnsitzhaushalten

Neben der Darstellung von Haushalten als Einheit erfolgt die Berichterstattung auch über die Bevölkerung in privaten Haushalten. Dabei korrespondiert die dargestellte Bevölkerung mit den Haushalten, über welche berichtet wird.

⁷ Im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) wird nicht konkret der Eintritt der vollen Geschäftsfähigkeit geregelt. Es stuft grundsätzlich alle Menschen als voll geschäftsfähig ein, allerdings mit Ausnahmen: So regelt § 106 BGB die beschränkte Geschäftsfähigkeit Minderjähriger.

Bis 2019 umfasst die Berichterstattung die Haushalte am Haupt- und Nebenwohnsitz sowie mit der Bevölkerung in Privathaushalten am Haupt- und Nebenwohnsitz jene Personen, die in diesen Haushalten leben. Ausgenommen ist der ausschließlich in Gemeinschaftsunterkünften lebende Teil der Bevölkerung. Personen mit mehreren Wohnsitzen in privaten Haushalten können hingegen mehrfach zur Bevölkerung in privaten Haushalten am Haupt- und Nebenwohnsitz beitragen.

Analog zur Berichterstattung zu Haushalten am Hauptwohnsitz richtet sich bei Analysen und Veröffentlichungen auf Personenebene der Fokus ab dem Mikrozensus 2020 standardmäßig auf die Bevölkerung, die in Hauptwohnsitzhaushalten wohnt. Sie erhält die Bezeichnung „Bevölkerung in Hauptwohnsitzhaushalten“. Ihr Kennzeichen ist, dass der Großteil der in den Hauptwohnsitzhaushalten lebenden Personen dort seinen Hauptwohnsitz hat. In geringem Umfang leben in diesen Haushalten auch Personen mit Nebenwohnsitz. Da eine Person in mehreren Privathaushalten wohnberechtigt sein kann, sind somit Mehrfachzählungen möglich. Die „Bevölkerung in Hauptwohnsitzhaushalten“ umfasst wiederum nicht den Teil der Bevölkerung, der ausschließlich in Gemeinschaftsunterkünften lebt.

➤ Grafik 4 fasst zusammen, wie die Bevölkerung in Deutschland anhand der Kriterien Privathaushalt/ Gemeinschaftsunterkunft und Haupt-/Nebenwohnsitz unterteilt werden kann.

Grafik 4


Bevölkerung in Deutschland nach Wohnsitz und Wohnort

Bevölkerung in Hauptwohnsitzhaushalten	Bevölkerung in Nebenwohnsitzhaushalten
Bevölkerung am Hauptwohnsitz in Gemeinschaftsunterkünften	Bevölkerung am Nebenwohnsitz in Gemeinschaftsunterkünften

2020 - 01 - 0234

Allerdings ist auf Folgendes hinzuweisen: Die Summe der Personen, die in einem Hauptwohnsitzhaushalt leben, und der in den Standardveröffentlichungen unberücksichtigten Bevölkerung am Hauptwohnsitz in Gemeinschaftsunterkünften wird nicht die aus der laufenden Bevölkerungsfortschreibung publizierte Bevöl-

kerungszahl ergeben. Dies ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass zur „Bevölkerung in Hauptwohnsitzhaushalten“ Menschen mit mehreren Wohnsitzen mehrfach beitragen. Die Bevölkerungsfortschreibung zählt Menschen mit mehreren Wohnsitzen nur einmal, allerdings unabhängig davon, ob sie in einem Privathaushalt oder in einer Gemeinschaftsunterkunft leben.

gungsergebnisse, die zum Zeitpunkt der Aufbereitung der Erstveröffentlichung noch nicht vorliegen, werden für die spätere Veröffentlichung von Endergebnissen berücksichtigt (Hundenborn/Enderer, 2019). 

6

Fazit

Mit der europäischen Rahmenvereinbarung IESS sind neue Anforderungen für die amtlichen Haushaltsstatistiken verbunden. Um diesen gerecht zu werden, hat das Mikrozensusgesetz 2017 die Grundlage für eine Integration von SILC und IKT in den Mikrozensus geschaffen. Mit der Integration verbunden ist die Notwendigkeit einer harmonisierten Berichterstattung. Für die Berichterstattung zu Haushalten des Mikrozensus bedeutet dies, dass sich der primäre Fokus der Veröffentlichungstätigkeit von einem infrastrukturgeleiteten Informationsbedarf hin zu einer ökonomischen Betrachtungsweise verschiebt.

Die harmonisierten Konzepte „Haushalte am Hauptwohnsitz“, „Haupteinkommensperson“ sowie „Bevölkerung in Hauptwohnsitzhaushalten“ ermöglichen eine vergleichende und kohärente Betrachtung über alle Erhebungsteile sowie über den gesamten Mikrozensus hinweg.

Eine Darstellung des Mikrozensus nach den bisherigen nationalen Abgrenzungen⁸ ist auch auf Basis des Mikrozensus ab 2020 weiterhin möglich. Diese Abgrenzungen stellen aber nicht mehr die zentrale Perspektive der Veröffentlichung dar.

Eine weitere Neuerung in Bezug auf die Veröffentlichungstätigkeit zu Haushalten auf Basis des Mikrozensus ergibt sich durch die Publikation von Erst- und Endergebnissen. Künftig werden bereits drei bis vier Monate nach Ende des Berichtsjahres erste Ergebnisse bereitgestellt, rund vier Monate früher als derzeit. Befra-

⁸ Das sind beispielsweise die Haushalte am Haupt- und Nebenwohnsitz, die Haupteinkommensbezieherin beziehungsweise der Haupteinkommensbezieher sowie die Bevölkerung am Haupt- und Nebenwohnsitz.

LITERATURVERZEICHNIS

Bihler, Wolf/Zimmermann, Daniel. [*Die neue Mikrozensusstichprobe ab 2016*](#). In: WISTA Wirtschaft und Statistik. Ausgabe 6/2016, Seite 20 ff.

Lotze, Sabine/Breiholz, Holger. [*Zum neuen Erhebungsdesign des Mikrozensus. Teil 1*](#). In: Wirtschaft und Statistik. Ausgabe 5/2002, Seite 359 ff.

Emmerling, Dieter/Riede, Thomas. [*40 Jahre Mikrozensus*](#). In: Wirtschaft und Statistik. Ausgabe 3/1997, Seite 160 ff.

Herberger, Lothar. [*Der Mikrozensus als neues Instrument zur Erfassung sozial-ökonomischer Tatbestände*](#). In: Wirtschaft und Statistik. Ausgabe 4/1957, Seite 209 ff.

Hochgürtel, Tim. [*Das künftige System der amtlichen Haushaltsstatistiken*](#). In: Wirtschaft und Statistik. Ausgabe 7/2013, Seite 457 ff.

Hundenborn, Janina/Enderer, Jörg. [*Die Neuregelung des Mikrozensus ab 2020*](#). In: WISTA Wirtschaft und Statistik. Ausgabe 6/2019, Seite 9 ff.

Neubauer, Werner. *Idealtypus und Adäquation des privaten Haushalts in der deutschen amtlichen Statistik: Wohngemeinschaft? Budgetgemeinschaft? Leistungsgemeinschaft? Produktionsgemeinschaft?* In: Gräbe, Sylvia (Herausgeberin). *Der Private Haushalt im wissenschaftlichen Diskurs*. Frankfurt am Main 1993, Seite 193 ff.

Schubnell, Hermann. *Haushalt und Familie II. Das neue Konzept der amtlichen Statistik zur Ermittlung und Analyse der Struktur von Haushalt und Familie*. In: Allgemeines Statistisches Archiv. Jahrgang 43. 1959a, Seite 221 ff.

Schubnell, Hermann. *Das Haushalts- und Familienkonzept der kommenden Volks- und Berufszählung*. In: Harmsen, Hans (Herausgeber). *Haushalt und Familie. Ermittlung und Analyse ihrer Struktur*. 1959b, Seite 54 ff.

Schwenk, Heinz. *Die haushalts- und familienstatistischen Konzepte der amtlichen Statistik im Ausland*. In: Allgemeines Statistisches Archiv. Jahrgang 43. 1959, Seite 238 ff.

RECHTSGRUNDLAGEN

Gesetz zur Durchführung einer Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und die Arbeitsmarktbeteiligung sowie die Wohnsituation der Haushalte (Mikrozensusgesetz – MZG) vom 7. Dezember 2016 (BGBl. I Seite 2826).

Verordnung (EU) 2019/17001700 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Oktober 2019 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für europäische Statistiken über Personen und Haushalte auf der Grundlage von Einzeldaten aus Stichprobenerhebungen, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 808/2004, (EG) Nr. 452/2008 und (EG) Nr. 1338/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1177/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates (Amtsblatt der EU Nr. L 261, Seite I/1).

Herausgeber

Statistisches Bundesamt (Destatis), Wiesbaden

Schriftleitung

Dr. Daniel Vorgrimler

Redaktionsleitung: Juliane Gude

Redaktion: Ellen Römer

Ihr Kontakt zu uns

www.destatis.de/kontakt

Erscheinungsfolge

zweimonatlich, erschienen im Juni 2020

Das Archiv älterer Ausgaben finden Sie unter www.destatis.de

Artikelnummer: 1010200-20003-4, ISSN 1619-2907

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2020

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.